



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZU - Klausur
4. Januar 2024
ZU-I/24 = Z 7 am 1. August 2025**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

DRES. GÖTTING WANNER MANGOLD
Rechtsanwälte

RAe Dr. Götting & Sozien, Kohlmarkt 3, 38100 Braunschweig

An das
Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

DR. IRINA GÖTTING
DR. MARKUS WANNER
DR. ARIANNA MANGOLD
TEL.: 0531 / 435 102
FAX: 0531 / 435 103
E-MAIL: KANZLEI@GOETTING&SOZIEN.DE

NORDDEUTSCHE LANDESBANK
IBAN: DE27 2505 0000 0054 0165 80
BIC: LOPU HG4 GGG
UST-ID-NR.: DE 534 111 435

UNSER ZEICHEN: 417/23
DATUM: 25.08.2023

- per beA -

Klage

In dem Rechtsstreit

der Frau Theresa Böhm, Fasanenweg 5, 37581 Bad Gandersheim,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Götting & Sozien, Kohlmarkt 3, 38100 Braunschweig -

gegen

Frau Jessica Weiser, Lehmkuhle 12, 37581 Bad Gandersheim,

Beklagte,

wegen: Schadensersatz und Schmerzensgeld
vorläufiger Streitwert: 6.500 €

bestellen wir uns zu Prozessbevollmächtigten der Klägerin – ordnungsgemäße Vollmacht anwaltlich versichernd – und werden im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.600 € zu zahlen,**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen,**

3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche zukünftigen materiellen Schäden, die ihr aus dem Unfall vom 12.03.2023 auf dem Skulpturenweg von Bad Gandersheim nach Lamspringe stadtauswärts auf der Höhe der Skulptur „Freiheit, Liebe, Tod“ entstehen werden, zu ersetzen, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen werden.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis beantragt, die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung

Die Klägerin macht gegen die Beklagte als Hundehalterin Ansprüche aus einem Unfall vom 12.03.2023 geltend. Dass der Hund der Beklagten hierbei zu Schaden kam, bedauert die Klägerin sehr. Nichtsdestotrotz muss die Beklagte als Hundehalterin die volle Verantwortung für das Verhalten ihres Tieres tragen.

I.

Am 12.03.2023, gegen 15:00 Uhr, befuhr die Klägerin mit ihrem hochwertigen Rennrad, einem Specialized S-Works Tarmac SL7 Dura Ace Di2, den asphaltierten Skulpturenweg zwischen Bad Gandersheim und Lamspringe in Richtung Lamspringe. Der Weg ist in beide Richtungen für Fußgänger und Fahrradfahrer gleichermaßen als gemeinsamer Geh- und Radweg freigegeben.

Als die Klägerin in Bad Gandersheim-Brunshausen auf den Weg auffuhr, sah sie in der Ferne – etwa auf Höhe der Skulptur „Freiheit, Liebe, Tod“ – die Beklagte stehen. Auf der linken Seite nahm sie auf der Wiese einen spielenden Hund wahr, der ohne Leine von links über den Weg nach rechts zu der Beklagten lief. Auch wenn sich der Hund zu diesem Zeitpunkt neben dem asphaltierten Weg befand, verlangsamte die Klägerin ihre Geschwindigkeit erheblich. In ihrer Erinnerung fuhr die Klägerin in Schrittgeschwindigkeit auf die Beklagte und ihren Hund zu. Plötzlich und ohne Vorwarnung lief der Hund wieder auf den asphaltierten Weg. Der Hund lief genau in die Fahrlinie der Klägerin und gelangte unter das Vorderrad. Die Klägerin versuchte kurz vor dem Zusammenstoß noch zu bremsen, kam durch die Bremsbewegung und den Zusammenprall jedoch zu Fall und stürzte über den Lenker. Sie kam auf der rechten Körperseite auf und verletzte sich.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise informatorische Anhörung Zeugnis des Herrn Luca Sellert, Fliederweg 21, 37581 Bad Gandersheim

Herr Luca Sellert, der vor dem Unfall hinter der Klägerin mit dem Fahrrad unterwegs war, hat den Vorfall gesehen und sich direkt nach dem Unfall dankenswerterweise als Zeuge angeboten.

Die Klägerin begab sich am Folgetag in ärztliche ambulante Behandlung zu ihrer Hausärztin Frau Dr. Wiegand. Diese diagnostizierte folgende Verletzungen:

- Hämatom rechter Oberschenkel (ca. 3 cm)
- Schürfwunde, ca. 1-Euro-Stück groß, rechtes Knie

Beweis: Ärztliche Bescheinigung der Dr. Wiegand vom 13.03.2023,
Anlage K1

Zudem äußerte sich der Verdacht eines Sehnenabrisses in der rechten Schulter. Die Klägerin wurde bis zum 20.03.2023 arbeitsunfähig geschrieben. Zur Abklärung des Verdachts ließ die Klägerin nach Überweisung ein MRT durchführen. Am 27.03.2023 wurde durch das MRT-Zentrum Göttingen ein partieller Sehnenabriss in der rechten Schulter diagnostiziert.

Beweis: Untersuchungsbefund des MRT-Zentrums Göttingen vom
27.03.2023, **Anlage K2**

In der Folge war die Beweglichkeit der Schulter der Klägerin vier Monate lang eingeschränkt. Ruckartige Bewegungen waren problematisch. Sie befand sich in dieser Zeit in physiotherapeutischer Behandlung. Die Schmerzen äußerten sich insbesondere bei Bewegungen. Auch hatte die Klägerin nachts starke Schmerzen, da sie Seitenschläferin ist.

Aufgrund der vorgetragenen Verletzungen und Verletzungsfolgen ergibt sich ein Schmerzensgeldanspruch mindestens in Höhe von 1.500 €.

II.

Neben den erlittenen Verletzungen sind der Klägerin auch erhebliche Sachschäden entstanden, die sie in folgendem Umfang klageweise geltend macht:

Fiktive Reparaturkosten Fahrrad	4.000 € (netto)
Fahradhelm Abus Gamechanger	200 € (brutto)
Winter-Fahrradhose Marke „Veloine“	240 € (brutto)
Winter-Langarm-Trikot Marke „Veloine“	160 € (brutto)
Gesamt	4.600 €

Am 06.06.2023 holte die Klägerin einen Kostenvoranschlag für die Reparatur ihres Fahrrads ein. Da es sich bei dem Fahrrad der Klägerin um ein sehr besonderes Rennrad mit Karbonrahmen und elektronischer Schaltung handelt, sind die geschätzten Netto-Reparaturkosten in Höhe von 4.000 € erforderlich.

Beweis: Reparaturkostenkalkulation des Fahrradladens „ZweiRad Eck“ vom
06.06.2023, **Anlage K3**

Am selben Tag erwarb die Klägerin Ersatz für ihre beschädigte Fahrradbekleidung (Fahrradhose 240 € + Fahrradtrikot 160 € = 400 € brutto) und ihren Helm (200 € brutto).

Beweis: Rechnung des Fahrradladens „ZweiRad Eck“ vom 06.06.2023, **Anlage K4**

III.

Die Klägerin ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 30.06.2023 zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld bis zum 28.07.2023 auffordern. Mit Schreiben vom 28.07.2023 wies die Beklagte sämtliche Ansprüche zurück und forderte die Klägerin ihrerseits zur Regulierung von horrenden Tierarztkosten und abstrusen Schmerzensgeldansprüchen auf.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 30.06.2023, **Anlage K5**
Schreiben der Beklagten vom 28.07.2023, **Anlage K6**

Dr. Götting
Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA: Die Klageschrift vom 25.08.2023 ist ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Das Verfahren erhielt das Aktenzeichen 15 O 199/23.

Von einem Abdruck der **Anlagen K1, K2 und K4 - K6** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht durch den zuständigen Einzelrichter Richter am Landgericht Dr. Stein mit Verfügung vom 28.08.2023 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren drei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern am 29.08.2023 und der Beklagten – dieser mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 01.09.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Es ist davon auszugehen, dass fristgerecht eine ordnungsgemäße Verteidigungsanzeige der Rechtsanwältin Dr. Schneider als Prozessbevollmächtigte der Beklagten bei Gericht eingegangen ist.

Anlage K3

Frau Theresa Böhm
Fasanenweg 5
37581 Bad Gandersheim



Bad Gandersheim, den 06.06.2023

Kostenvoranschlag

Kundin	Frau Theresa Böhm
Modell	Specialized S-Works Tarmac SL7 Dura Ace Di2
Auftrag vom	06.06.2023
Beschädigungen	Verformungen an Schalthebel und Kurbel; Laufräder eingedellt; Lenker verbogen; Griffband gerissen; Wattmesser beschädigt (vgl. angefertigte Lichtbilder)

Wir danken für Ihr Vertrauen. Für die Reparatur des oben genannten Fahrrads schätzen wir den Reparaturaufwand wie folgt:

Pos.	Beschreibung	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Arbeitsstunden	8	50 €	400 €
2	Shimano Dura Ace R9270 Disc Di2 Schalthebel-Set	1	650 €	650 €
3	Griffband	1	50 €	50 €
4	Kurbel Shimano Dura-Ace R9100, HollowTech II, 11-speed	1	600 €	600 €
5	Lenker S-Works Shallow Bend 31.8 carbon	1	250 €	250 €
6	Wattmesser	1	550 €	550 €
7	Laufradsatz Roval Rapide CLX	1	1.500 €	1.500 €
Gesamtbetrag ohne MwSt.				4.000 €
MwSt. 19 %				760 €
Gesamtbetrag inkl. MwSt.				4.760 €

Nachfolgender Tabelle entnehmen Sie bitte Wiederbeschaffungswert, Restwert und die unfallbedingte Wertminderung:

Beschreibung	
Wiederbeschaffungswert des Fahrrads	12.000 €
Restwert	7.000 €
Wertminderung	150 €

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und unterstützen Sie gerne bei der Reparatur Ihres Fahrrads.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr „ZweiRad Eck“ Team

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Beschädigungen des Fahrrads der Klägerin korrekt aufgenommen wurden und sich auf den vom Fahrradladen „ZweiRad Eck“ angefertigten Lichtbildern wiederfinden. Von einem Abdruck der Bilder wird abgesehen, da diese keine Informationen enthalten, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind. Ferner ist davon auszugehen, dass die Arbeitsstunden den erforderlichen Arbeitsaufwand korrekt abbilden, die Preise der auszutauschenden Teile ortsüblich und angemessen sind und Wiederbeschaffungswert, Restwert und Minderwert korrekt angesetzt worden sind.

Rechtsanwältin Dr. Ylva Schneider

KANZLEI FÜR ZIVILRECHT

An das
Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

Abteihof 15
37581 Bad Gandersheim
Tel.: 05382/8 124-3
Fax: 05382/8 124-0
dr.schneider@kanzlei.de
Volksbank Bad Gandersheim eG
IBAN: DE88 2519 0001 5403 6248 31
BIC: VOHADE2HXXX
USt.-ID.-Nr.: DE 398 517 849
Unser Zeichen: 133/23
19.09.2023

- per beA -

Klageerwiderung und Widerklage

In dem Rechtsstreit
Böhm ./ Weiser
Az. 15 O 199/23

bestelle ich mich zur Prozessbevollmächtigten der Beklagten - ordnungsgemäße Vollmacht
anwaltlich versichernd.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Darüber hinaus erhebe ich namens und in Vollmacht der Beklagten

Widerklage

und werde beantragen,

1. die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 3.000 € zu zahlen,
2. die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte ein angemessenes Schmerzensgeld,
dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen.

Begründung

Die Klage ist teilweise unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Der Unfall wurde alleine durch das Verhalten der Klägerin verursacht. Eine Mitverantwortung der Beklagten ist nicht gegeben. Der Beklagten stehen aus diesem Unfall vielmehr eigene Ansprüche zu, die sie mit der Widerklage geltend macht.

1. Die Klägerin hat schon nicht dargelegt, welches Interesse sie an der Feststellung künftiger Schäden hat, sodass der Klageantrag zu 3. bereits unzulässig ist.
2. Es ist richtig, dass die Klägerin über den Hund der Beklagten, Chico, gefahren und dabei gestürzt ist. Der Hund kreuzte allerdings nicht, wie die Klägerin behauptet, den Weg. Der

Unfall trug sich vielmehr wie folgt zu, sodass bereits eine Haftung der Beklagten dem Grunde nach nicht besteht:

Die Beklagte erkannte bereits frühzeitig, dass sich die Klägerin auf dem Fahrrad annäherte. Daher rief sie ihren Hund zu sich, um ihn anzuleinen. In dem Moment, als sie Chico die Leine anlegen wollte, wich Chico unglücklicherweise rückwärts auf den Weg aus. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass Chico plötzlich den Weg kreuzte. Unzutreffend ist zudem die Behauptung der Klägerin, sie sei mit Schrittgeschwindigkeit auf die Beklagte und ihren Hund zugefahren. Obwohl die Klägerin nach eigenem Vortrag den Hund wahrnahm, verringerte sie ihre Geschwindigkeit nicht hinreichend. Sie ist mit mindestens 15 km/h bis 20 km/h gerast.

Beweis: Parteivernehmung der Beklagten, hilfsweise informatorische Anhörung
Zeugnis des Herrn Sellert, b.b. durch die Klägerin

Hierdurch hat die Klägerin gegen das Sichtfahrgebot des § 3 Abs. 1 S. 2 StVO verstoßen. Doch auch wenn die Beklagte dem Grunde nach haften würde, bestehen erhebliche Bedenken gegen den Anspruch der Höhe nach.

Zunächst kann die Klägerin bei einem Fahrrad nicht – wie sie vorträgt – fiktiv abrechnen. Sofern die Klägerin sich hier auf die Grundsätze der Rechtsprechung zurückziehen will, die für Pkw entwickelt wurden, besteht gerade keine Vergleichbarkeit. Wenn sie einen Schaden für ihr beschädigtes Fahrrad geltend machen möchte, dann muss sie das Fahrrad schon reparieren lassen.

Auch darf die Klägerin durch den Unfall nicht besser stehen, als sie ohne den Unfall stünde. Wenn sie nun für Fahrradbekleidung und Helm den Neupreis ansetzt, berücksichtigt dies nicht, dass es sich um Gebrauchsgegenstände handelt, die mit der Zeit an Wert verlieren.

3. Die Beklagte ist die Geschädigte des streitgegenständlichen Unfalls vom 12.03.2023. Chico erlitt durch den Unfall starke innere Blutungen. Die Beklagte musste daher umgehend mit Chico in die Tierklinik nach Hannover fahren. Der dort angetroffene Tierarzt, Dr. Nikolas Scheffler, untersuchte den Hund umgehend und kam zu dem Entschluss, dass dieser notoperiert werden müsse. Die Operation war die einzige Möglichkeit, den Hund zu retten. Vor dem Unfall hatte Chico keinerlei gesundheitliche Beschwerden oder Beeinträchtigungen und die Beklagte ist mit dem Tier regelmäßig zum Tierarzt gegangen. Aufgrund des Alters des Tieres bestanden laut Aussage des Herrn Dr. Scheffler gute Behandlungschancen ohne weitere künftige Beeinträchtigungen. Dies bestätigte Herr Dr. Scheffler auch nach der Operation schriftlich.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Scheffler, zu laden über die Tierärztliche Hochschule Hannover, Bischofsholer Damm 15, 30173 Hannover
Stellungnahme des Herrn Dr. Scheffler vom 05.09.2023, **Anlage B1**

Glücklicherweise überlebte Chico die Operation. Für die Not-Operation sind Kosten in Höhe von 3.000 € entstanden.

Beweis: Tierarztrechnung vom 24.03.2023, **Anlage B2**

4. Darüber hinaus begehrt die Beklagte Schmerzensgeld. Zum einen steht der Beklagten ein Anspruch auf Schmerzensgeld mindestens in Höhe von 1.500 € zu, da bei ihr durch den Unfall

eine pathologische Trauerreaktion hervorgerufen wurde. Sie litt an Depressionen und musste Psychopharmaka nehmen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Chico, ein hellbrauner Chihuahua-Malteser-Mix, lebt seit gut zwei Jahren bei der Beklagten. Er zog als Welpen im Alter von zwölf Wochen bei der Beklagten ein. Das Tier ist für die Beklagte mehr als nur ein Haustier, sie liebt das Tier wie ein eigenes Kind. Sie verbringt mit Chico jede freie Minute und ihr eigenes Wohlbefinden hängt stets vom Wohlbefinden ihres Hundes ab. Als die Klägerin den Hund überrollte, musste die Beklagte mit ansehen, wie das von ihr so stark geliebte Tier unter extremen Schmerzen litt. Diesen Schock hat die Beklagte bis heute nicht ganz verkraftet.

5. Des Weiteren verlangt die Beklagte Schmerzensgeld, ebenfalls mindestens in Höhe von 1.500 €, wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Klägerin. Nach dem Unfall war die Beklagte völlig aufgelöst und wies die Klägerin noch an der Unfallstelle darauf hin, dass sie – die Klägerin – alleinige Verursacherin des Unfalls sei. Dies nahm die Klägerin zum Anlass, die Beklagte besonders heftig zu beleidigen, indem sie entgegnete, die Beklagte solle ihre „arrogante rotzige große Fresse halten“. Die Beleidigung empfand die Beklagte als derart herabwürdigend, dass sie am 14.03.2023 Strafanzeige gegen die Klägerin erstattete.

Beweis: Strafanzeige vom 14.03.2023, **Anlage B3**

Zum Bedauern der Beklagten stellte die Staatsanwaltschaft Braunschweig das Ermittlungsverfahren jedoch mit Einstellungsbescheid vom 17.05.2023 ein und verwies die Beklagte auf den Privatklageweg, den die Beklagte letztendlich aber nicht beschritt.

Beweis: Einstellungsbescheid vom 17.05.2023, **Anlage B4**

Nach alledem ist die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben. Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Dr. Schneider
Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz mit der Klageerwiderung und Widerklage vom 19.09.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Von einem Abdruck der **Anlagen** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwiderung und Widerklage ordnungsgemäß beigefügt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Klageerwiderung und Widerklage vom 19.09.2023 nebst Anlagen mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen den Klägervertretern am 20.09.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

DRES. GÖTTING WANNER MANGOLD
Rechtsanwälte

RAe Dr. Götting & Sozien, Kohlmarkt 3, 38100 Braunschweig

An das
Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

DR. IRINA GÖTTING
DR. MARKUS WANNER
DR. ARIANNA MANGOLD
TEL.: 0531 / 435 102
FAX: 0531 / 435 103
E-MAIL: KANZLEI@GOETTING&SOZIEN.DE

NORDDEUTSCHE LANDESBANK
IBAN: DE27 2505 0000 0054 0165 80
BIC: LOPU HG44 GGG
UST-ID-NR.: DE 534 111 435

UNSER ZEICHEN: 417/23
DATUM: 10.10.2023

- per beA -

Replik und Erwiderung auf die Widerklage

**In dem Rechtsstreit Böhm ./ Weiser
Az. 15 O 199/23**

werden wir beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

I.

Zunächst einmal ist es völlig irrelevant, ob der Hund den Weg gequert hat oder – wie die Beklagte behauptet – nach hinten zurückgewichen ist. Unstreitig befand sich der unangeleinte (!) Hund zum Zeitpunkt der Kollision auf dem Geh- und Radweg. Die Klägerin bleibt dabei, dass sie mit Schrittgeschwindigkeit auf die Beklagte und ihren Hund zugefahren ist. Sie hat nichts falsch gemacht.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 3. sei nur erwähnt, dass man nie weiß, ob in Zukunft nicht doch irgendwelche weiteren Schäden auftreten.

Auch kann die Klägerin die Reparaturkosten fiktiv abrechnen. In den letzten Jahren haben sich Fahrräder wie Kraftfahrzeuge stetig technisch weiterentwickelt und sind als vergleichbare Wirtschaftsgüter anzusehen. Dies wird insbesondere am Fahrrad der Klägerin deutlich: Der besonders leichte und aerodynamische Karbonrahmen und die elektronische Schaltung sind nur zwei Beispiele der technischen Raffinessen des Fahrrads. Wird bei einem Pkw-Fahrer die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis geschützt, muss das auch für die Eigentümerin eines entsprechend teuren Fahrrads gelten.

Auch steht die Klägerin durch den Ersatz der Fahrradbekleidung nicht besser als sie vor dem Unfall stand. Die Fahrradbekleidung hatte sich die Klägerin erst knapp drei

Wochen vor dem Unfall, nämlich am 25.02.2023, gekauft. Seitdem hatte sie die Kleidung nur drei Mal getragen, sodass die Kleidung immer noch als neu einzustufen war. Normalerweise hat die Fahrradbekleidung der Klägerin eine Lebensdauer von zwei Jahren. Der Helm war zwar bereits zwei Jahre alt, die Klägerin muss sich dennoch keinen Abzug anrechnen lassen.

II.

Auch hinsichtlich der Widerklage wird die Beklagte keinen Erfolg haben.

1.

Da eine Haftung der Klägerin bereits dem Grunde nach ausscheidet, soll nur hilfsweise zur Höhe vorgetragen werden. Die für die Not-Operation aufgewendeten Tierarztkosten sind völlig unverhältnismäßig. Die Klägerin hat – anhand der Rassebeschreibung – durch Recherche herausgefunden, dass das Tier der Beklagten einen Wert von ca. 600 € hat. Das bedeutet, dass die Beklagte Tierarztkosten ersetzt verlangt, die das Fünffache des Wertes des Tieres darstellen. Die Klägerin möchte nicht in Zweifel ziehen, dass für die Not-Operation Kosten in der geltend gemachten Höhe angefallen sind, diese Kosten stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem Wert des Tieres. Auch ein Schädiger – unterstellt die Klägerin würde in irgendeiner Weise haften – muss vor einer Inanspruchnahme über Gebühr geschützt werden.

2.

Der Beklagten steht zudem kein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Der Tod oder die Verletzung eines Tieres gehören zum allgemeinen Lebensrisiko und sind nicht mit dem Tod oder der Verletzung eines nahen Angehörigen zu vergleichen.

3.

Die Klägerin bestreitet nicht, dass sie die Beklagte unmittelbar nach dem Unfall beleidigt hat. Die Klägerin hat sich – aufgrund des Sturzes, ihrer sturzbedingten Schmerzen und der aufgeheizten Situation – deutlich im Ton vergriffen. Hierfür entschuldigt sie sich auch ausdrücklich. Es fehlt jedoch schon an einer Rechtsgrundlage für das geltend gemachte Schmerzensgeld. Jedenfalls unter Berücksichtigung sämtlicher Gesamtumstände scheidet ein solcher Anspruch aus.

Dr. Götting

Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 10.10.2023 ordnungsgemäß elektronisch qualifiziert signiert worden ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden, ordnungsgemäß dort eingegangen und vom Gericht ordnungsgemäß an die Prozessbevollmächtigte der Beklagten am 12.10.2023 zugestellt worden.

Mit Verfügung vom 11.10.2023 hat das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 14.12.2023 anberaumt und den Zeugen Sellert ordnungsgemäß geladen. Die Verfügung nebst ordnungsgemäßer Ladung ist den Parteivertretern am 12.10.2023 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Braunschweig, den 14.12.2023

Geschäftsnummer: **15 O 199/23**

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Dr. Stein – als Einzelrichter –

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Böhm ./ Weiser**

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich mit Rechtsanwältin Dr. Götting,
2. die Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Dr. Schneider,
3. der Zeuge Sellert.

Der Zeuge wurde zunächst dem Gesetz entsprechend belehrt. Er verließ sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Die Beklagtenvertreterin erklärte: „Es trifft zu, dass der Wert des Tieres mit 600 € anzusetzen ist. Die Klägervertreterin verkennt aber, dass man bei der Behandlung von Tieren gerade nicht einfach pauschal den Wert als Ausgangspunkt für die Ersatzfähigkeit der Tierarztkosten nehmen kann. Tiere sind keine Sachen!“

Die Parteien wurden gem. § 141 Abs. 1 ZPO wie folgt persönlich angehört:

[...]

Hinweise des LJPA: Von einem Abdruck der informatorischen Anhörungen der Parteien („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese mit dem jeweiligen Parteivortrag aus den Schriftsätzen übereinstimmen und keine weiteren Informationen für die Fallbearbeitung beinhalten.

Die Prozessbevollmächtigten stellten sodann Anträge wie folgt:

Die Klägervertreterin stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 25.08.2023.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen. Sie stellte darüber hinaus die Anträge aus der Widerklageschrift vom 19.09.2023.

Die Klägervertreterin beantragte, die Widerklage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß erlassenen Beweisbeschlusses („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Zeuge Sellert wurde sodann in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:

Zur Person: „Ich heiße Luca Sellert, bin 35 Jahre alt, von Beruf Software-Entwickler, wohnhaft in Bad Gandersheim und mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache: „Ich kann mich noch gut an den Unfall erinnern. Ich interessiere mich – als Zuschauer – sehr für den Radsport. Daher kenne ich mich auch gut mit Fahrrädern aus. Das Fahrrad der Klägerin, ein Specialized S-Works Tarmac SL7 Dura Ace Di2, ist ein sehr tolles und vor allem teures Fahrrad. Das kann sich nicht jeder leisten. Als die Klägerin mich überholt hat, habe ich das Fahrrad wahrgenommen und direkt bewundert. Nach dem Überholvorgang hat die Klägerin ihre Geschwindigkeit etwas reduziert, sodass wir ein gutes Stück mit einem Abstand von ca. zehn Metern hintereinander hergefahren sind. Ich vermute, dass das an dem höllischen Gegenwind lag, der uns an dem Tag aus Lamspringe entgegenkam. Ich selbst fahre zum Glück ein E-Bike. Mein Rad hat eine Begrenzung bei 25 km/h. Diese Begrenzung habe ich nicht gespürt, als ich hinter der Klägerin hergefahren bin. Nachträglich habe ich auf meinem Fahrradcomputer nachgeschaut. Wir sind kurz vor der Unfallstelle ca. 15 km/h gefahren.“

Auf Nachfrage des Gerichts: „Die Klägerin hat ihre Geschwindigkeit nicht weiter reduziert, als der unangeleinte Hund erst am Wegesrand stand und dann auf den Weg lief. Es handelte sich um einen kleinen hellbraunen Hund, ich meine, dass er wie ein Chihuahua aussah. Naja, wie dem auch sei, der Hund lief auf den Weg, sodass die Klägerin so stark bremsen musste, dass ihr Hinterrad anstieg und sie über den Lenker zu Boden stürzte. Auf keinen Fall ist die Klägerin Schrittgeschwindigkeit gefahren. Nach dem Unfall war die Stimmung auch ganz schön aufgeheizt. Die Klägerin hat der Beklagten in einem ziemlich unschönen Ton zu verstehen gegeben, sie solle still sein. An die genaue Formulierung kann ich mich nicht erinnern, ich weiß aber noch, dass das Wort ‚Fresse‘ gefallen ist.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Die Parteien und Parteivertreter erhielten Gelegenheit, dem Zeugen Fragen zu stellen, wovon sie aber keinen Gebrauch machten.

Der Zeuge wurde um 10:45 Uhr unvereidigt entlassen.

Das Gericht wies auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erneut erörtert. Die Prozessbevollmächtigten verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 04.01.2024, 14:00 Uhr, Saal 12.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger:

Stein

Dr. Stein

Richter am Landgericht

Ferdinand

Ferdinand
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Bearbeitungsvermerk

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **04.01.2024** verkündet wird, ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zu Grunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben. Hinsichtlich der Entscheidung über den Streitwert reicht es aus, die Höhe am Ende der Entscheidung zu beziffern.
3. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, sind zusätzlich hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.
4. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Soweit Unterlagen / Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen / Anlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

7. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - die von den Parteien vorgetragene Schmerzensgeldbeträge für den Fall, dass die Ansprüche dem Grunde nach bestehen, der Höhe nach angemessen sind, soweit nicht im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände nach allgemeinen Regeln eine Kürzung vorzunehmen ist;
 - es sich bei dem Skulpturenweg um einen von Radfahrern stark frequentierten Weg handelt, der typischerweise für Radtouren benutzt und daher regelmäßig mit höheren Geschwindigkeiten befahren wird; es handelt sich um einen gemeinsamen Geh- und Radweg, ohne gesonderte Abtrennung zwischen Geh- und Fahrbereich;
 - die Verletzungen der Frau Böhm vollständig ausgeheilt sind;
 - sämtliche Berechnungen der Beteiligten zutreffend sind;
 - an der Unfallörtlichkeit kein Leinenzwang besteht.
9. Auf § 2 NHundG (abgedruckt in März, Niedersächsische Gesetze, Ordnungsnummer 211B) wird hingewiesen.
10. Der Skulpturenweg sowie die Wohnsitze der Parteien liegen im Bezirk des Amtsgerichts Bad Gandersheim, des Landgerichts Braunschweigs sowie des Oberlandesgerichts Braunschweig.